Bezirksregierung
Arnsberg

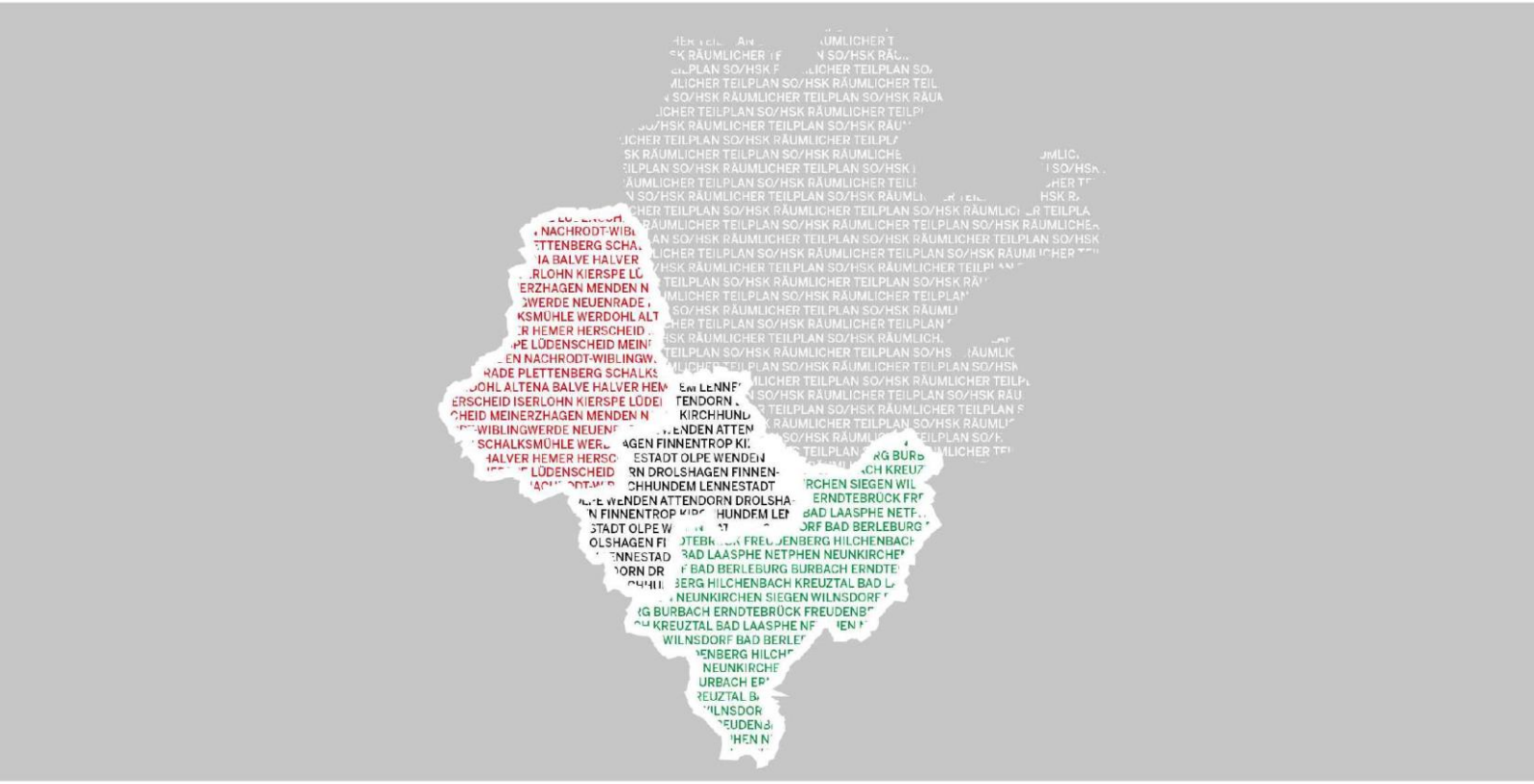

Regionalplan Arnsberg

Räumlicher Teilplan – Märkischer Kreis,
Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein

– Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten –

Stand: Mai 2021

FAQ

www.bra.nrw.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 Fragen zum Beteiligungsverfahren 5
2 Allgemeines und Fragen zum bisherigen und zukünftigen Verfahren 8
3 Fragen zum Siedlungsraum 14
4 Fragen zum Freiraum 16
5 Fragen zur Rohstoffsicherung 20
6 Fragen zur Windenergie 20

INHALTSVERZEICHNIS IM DETAIL

Fragen zum Beteiligungsverfahren 5
Welche Unterlagen werden ausgelegt? 5
In welchem Zeitraum werden die Unterlagen ausgelegt? 5
Wo werden die Unterlagen ausgelegt? 5
Wer kann eine Stellungnahme abgeben? 6
Wie gebe ich eine Stellungnahme ab? 6
Was passiert dann mit meiner Stellungnahme? 6
Bekomme ich eine Eingangsbestätigung für meine Stellungnahme? 7
Wie sollte meine Stellungnahme aussehen? 7
Allgemeines und Fragen zum bisherigen und zukünftigen Verfahren 8
Welchen Geltungsbereich hat der Regionalplanentwurf? 8
Warum wird der Regionalplan neu aufgestellt? 8
Wie ist der Regionalplanentwurf aufgebaut? 8
Was sind die inhaltlichen Schwerpunkte des Regionalplanentwurfs? 9
Was ist der Unterschied zwischen Zielen und Grundsätzen? 9
Wann wird der neue Regionalplan rechtswirksam? 9
Für wen ist der Regionalplanentwurf bindend? 9
An wen wende ich mich, wenn ich eine inhaltliche Nachfrage zu den Inhalten des Entwurfs habe? 10
Wann wurde mit den Arbeiten am Regionalplanentwurf begonnen? Welche Arbeitsschritte sind seitdem erfolgt? 10
Wie wurden die Kommunen in die Erarbeitung des Regionalplanentwurfs eingebunden? 12
Was versteht man unter dem Gegenstromprinzip? 13
Gibt es einen Vergleich der „alten“ und „neuen“ Festlegungen? 13

Fragen zum Siedlungsraum 14

Mein Grundstück ist im Regionalplan als Siedlungsraum (ASB/GIB) festgelegt, kann dieses jetzt sofort bebaut werden? 14

Welche Nutzungen sind in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) / Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen? 14

Wieso werden nicht alle Ortsteile als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festgelegt? ... 14

Müssen Bauleitpläne (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) geändert werden, weil sich im Regionalplan Festlegungen verändert haben? 14

Was passiert, wenn für meine Bauleitplanung bereits landesplanerische Stellungnahmen (§ 34 Abs. 1 und/oder 5 LPlG) kommuniziert wurden, die Zielfestlegungen sich im Regionalplanentwurf allerdings geändert haben (Vorhandensein von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung)? 15

Im Regionalplan sind Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbestimmung Interkommunale Zusammenarbeit festgelegt. Was bedeutet das? 15

Muss eine Kommune zunächst die im eigenen Kommunalgebiet liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) planerisch umsetzen und in Anspruch nehmen, bevor sie im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (GIB-Z) entwickelt? 16

Über dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) oder den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) liegt ein Überschwemmungsbereich (ÜSB). Was bedeutet dies? 16

Der Regionalplan fordert eine Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (zASB). Sind Entwicklungen außerhalb der zASB dadurch nicht mehr möglich / eingeschränkt? 16

Fragen zum Freiraum 17

Was sind Regionale Grünzüge? 17

Wie wird der Klimawandel im Regionalplan berücksichtigt? 17

Was sind Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)? 17

Meine land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen liegen in einem Bereich für den Schutz der Natur (BSN). Welche Folgen hat das? 18

Was sind Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)? 18

Was bedeutet es, dass der Regionalplan forstlicher Rahmenplan ist? 18

Was bedeutet es, dass der Regionalplan Landschaftsrahmenplan ist? 18

Wird in den BSN und BSLE die Natur völlig sich selbst überlassen? 19

Fragen zur Rohstoffsicherung 20

Wie werden die Bedarfsmengen berechnet? 20

Wie werden die gesicherten Rohstoffmengen berechnet? 20

Welche Abbautiefen liegen der Mengenberechnung zugrunde? 20

Wie funktioniert das Festgesteins-Monitoring NRW? 21

Werden Aspekte wie Recycling, Substitution und nachhaltiger Umgang mit Primärrohstoffen berücksichtigt? 21

Wann findet eine Fortschreibung der zeichnerischen Festlegungen von BSAB statt? 21

Was bedeutet Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten? Dürfen auch außerhalb der BSAB Abgrabungen stattfinden? 22

Welche Kriterien liegen dem Rohstoffsicherungskonzept zugrunde? 22

Werden angemeldete unternehmerische Interessen berücksichtigt? 22

Werden Qualitäten bzw. tatsächliche Verwendung des abgebauten Gesteins berücksichtigt? 23

Warum findet keine parzellenscharfe Festlegung der BSAB statt? 23

Fragen zur Windenergie 24

Was sind Windenergiebereiche (WEB)? 24

Wieso handelt es sich dabei um ein Ziel der Raumordnung, während es im Landesentwicklungsplan „nur“ ein Grundsatz ist? 24

Können Kommunen, in denen keine Windenergiebereiche (WEB) festgelegt werden, dennoch Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darstellen? 24

Sind die Kommunen verpflichtet, die Windenergiebereiche (WEB) in ihre Flächennutzungspläne zu übernehmen, und wenn ja in welcher Frist? 24

Wer ist für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständig? / Wird mit den Windenergiebereichen (WEB) schon konkret festgelegt, an welchen Standorten Windenergieanlagen gebaut werden? 25

In meinem Wohnumfeld wird eine Windenergieanlage außerhalb eines Windenergiebereichs (WEB) geplant. Wie ist das möglich? 25

Windenergieanlagen im Wald? Wie wurde der Themenkomplex Wald bei der Ermittlung der Windenergiebereiche (WEB) berücksichtigt? 25

Welche Abstände zur Wohnbebauung wurden bei der Ermittlung der Windenergiebereiche (WEB) gewählt? 26

Wie wurde der Artenschutz / Vogelschutz bei der Ermittlung der Windenergiebereiche (WEB) berücksichtigt? 26

Werden durch die Windenergiebereiche auch konkrete Anlagenstandorte bzw. die Anzahl von Anlagen festgelegt? 26

Wie ist das Verhältnis des Regionalplanentwurfs zur Bauleitplanung in Bezug auf Wind? 26

1. Fragen zum Beteiligungsverfahren

Welche Unterlagen werden ausgelegt?

Die Unterlagen zum Regionalplanentwurf bestehen aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen, ergänzt durch Erläuterungen und Begründungen zu den Festlegungen. Außerdem liegt dem Regionalplanentwurf ein Umweltbericht bei.

In welchem Zeitraum werden die Unterlagen ausgelegt?

Die Unterlagen werden vom **29.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021** öffentlich ausgelegt.

Wo werden die Unterlagen ausgelegt?

Die Unterlagen werden bei

- der Bezirksregierung Arnsberg,
- dem Märkischen Kreis,
- dem Kreis Olpe und
- dem Kreis Siegen-Wittgenstein

öffentlich ausgelegt. Die Einsicht ist innerhalb der behördlichen Dienststunden möglich. Weitere Informationen (auch bezüglich der Corona-Pandemie) sowie die genauen Adressen der Behörden entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt.

Außerdem sind die Unterlagen digital abrufbar unter https://www.bra.nrw.de/3830311.

In welcher Form werden die Daten bereitgestellt?

Die zeichnerischen Festlegungen werden als PDF (Blattschnitte), als GeoTIFF und als WMS-Dienst zur Verfügung gestellt. Die Erläuterungskarten werden als GeoTIFF zur Verfügung gestellt.

Shape-Dateien des Entwurfs könnten fehlinterpretiert werden, wenn sie isoliert oder ohne feste Verbindung zum Original (inkl. der dazugehörigen topographischen Karte) betrachtet werden oder wenn die Schichtung der Layer nicht den zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne entspricht.

Außerdem handelt es sich um bereichsscharfe Abgrenzungen im Maßstabsbereich 1:50.000. Eine Verschneidung der Geodaten mit Geodaten, die für andere Maßstabsebenen gedacht sind (bspw. kommunaler Flächennutzungsplan) ist aufgrund des unterschiedlichen Maßstabes nicht zielführend. Vielmehr führen Verschneidungen zu Fehlinterpretationen. Flächennutzungspläne und der Regionalplanentwurf müssen nebeneinander betrachtet werden, um zu bewerten, welche Aussagen die FNP-Darstellungen und die Regionalplan-Festlegungen treffen.

Wer kann eine Stellungnahme abgeben?

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 13 Abs. 1 LPlG die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanneuaufstellung zu informieren und während der Auslegungsfrist (s.o.) Stellungnahmen abzugeben. Das heißt, dass Jedermann die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme abzugeben.

Wie gebe ich eine Stellungnahme ab?

Stellungnahmen können auf folgenden Wegen abgegeben werden:

- per **E-Mail** an beteiligung-mk-oe-si@bra.nrw.de
- auf dem **Postweg** an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- per **Fax** an 02931/82-2520
- durch **Einreichen** bei den Auslegungsstellen (Bezirksregierung Arnsberg, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein)
- **mündlich zur Niederschrift** bei den Auslegungsstellen (zur Terminvereinbarung siehe Amtsblatt)

Die Einreichung Ihrer Stellungnahme als E-Mail (PDF gerne zusätzlich als Word- oder Excel-Datei) erleichtert uns die Weiterverarbeitung. Bitte benennen Sie möglichst konkret, worauf Sie sich in Ihrer Stellungnahme beziehen. Nennen Sie bspw. bei Bezugnahme auf die textlichen Festlegungen die exakte Stelle (durch Nennung des Ziels/Grundsatzes oder durch Nennung der Seitenzahl). Bitte benennen Sie explizit alle Aspekte, die Teil Ihrer Stellungnahme sein sollen und verweisen Sie nicht auf Eingaben aus dem Scoping, frühere Stellungnahmen oder Protokolle von vergangenen Gesprächen.

Was passiert dann mit meiner Stellungnahme?

Alle Stellungnahmen werden von der Regionalplanungsbehörde ausgewertet und in ihre inhaltlichen Teilaspekte zerlegt. Die Regionalplanungsbehörde bereitet Vorschläge vor, wie mit den Stellungnahmen aus planerischen Gesichtspunkten umgegangen werden kann. Diese werden i.d.R. anschließend mit den Verfahrensbeteiligten (Träger öffentlicher Belange) erörtert.

Wenn die Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen des Planentwurfs führen, erfolgt eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Regionalplanungsbehörde legt dem Planungsträger (Regionalrat Arnsberg) sämtliche Stellungnahmen sowie die Ausgleichsvorschläge und Erörterungsergebnisse vor. Der Regionalrat trifft mit dem Aufstellungsbeschluss schließlich eine Abwägung über alle Stellungnahmen und ist dabei nicht an die Vorschläge der Verwaltung gebunden.

Bekomme ich eine Eingangsbestätigung für meine Stellungnahme?

Nein, Sie bekommen **keine Eingangsbestätigung** für Ihre Stellungnahme – außer Sie geben Ihre Stellungnahme per E-Mail an beteiligung-mk-oe-si@bra.nrw.de ab. Dann bekommen Sie eine vom System generierte E-Mail, die Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail bestätigt.

Wie sollte meine Stellungnahme aussehen?

Die Stellungnahme unterliegt grundsätzlich keinem vorgegebenen Muster bzw. Aufbau. Sie können Ihre Stellungnahme per E-Mail, auf dem Postweg, durch Einreichen, per Fax oder mündlich zu Niederschrift abgeben (siehe „Wie gebe ich eine Stellungnahme ab?“).

Wir bitten Sie jedoch, möglichst konkret zu benennen, worauf sich Ihre Stellungnahme bezieht. So könnten Sie Änderungs-/Ergänzungsvorschläge zu den textlichen Festlegungen konkret unter Angabe der entsprechenden Stelle des Entwurfs (bspw.: „zu Grundsatz 5.3-1, Seite 106“) angeben. Bei Änderungs-/Ergänzungsvorschläge zu den zeichnerischen Festlegungen bitten wir Sie, diese möglichst konkret bspw. mithilfe eines Screenshots unter Angabe der Blattnummer zu benennen.

Ihre Stellungnahme ist leichter zu bearbeiten, wenn Sie diese nach Themenkomplexen gliedern.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme unter Angabe Ihres vollständigen Namens ab.

Sollten Sie sich dazu entscheiden, Ihre Stellungnahme als PDF per E-Mail abzugeben, würden wir uns freuen, wenn Sie zusätzlich auch das Textdokument (bspw. Word) mitschicken würden. Dies erleichtert uns die Weiterverarbeitung der Stellungnahme.

2. Allgemeines und Fragen zum bisherigen und zukünftigen Verfahren

Welchen Geltungsbereich hat der Regionalplanentwurf?

Der Regionalplanentwurf umfasst die Kommunen des Märkischen Kreises, des Kreises Olpe und des Kreises Siegen-Wittgenstein, somit also insgesamt 33 Kommunen.

Warum wird der Regionalplan neu aufgestellt?

Aufgrund neuer rechtlicher Grundlagen, geänderter inhaltlicher Anforderungen sowie gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen ist die Neuaufstellung des Regionalplans erforderlich.

Anforderungen an das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie an deren inhaltliche Ausgestaltung ergeben sich in erster Linie aus dem Raumordnungsgesetz, dem Landesplanungsgesetz NRW sowie dem Landesentwicklungsplan NRW. Insbesondere die letzte Novelle des Raumordnungsgesetzes sowie des Landesentwicklungsplans einschließlich der ersten Änderung machen die Neuaufstellung erforderlich.

Neben den rechtlichen Anforderungen ergibt sich das Planerfordernis hauptsächlich aus den sich ändernden gesamtgesellschaftlichen Anforderungen und Fragestellungen. Hier seien nur beispielhaft die neuen Anforderungen durch den fortschreitenden Klimawandel, die demografische Entwicklung sowie den digitalen Wandel genannt. Räumliche Planung muss eine Antwort auf diese Anforderungen und Fragestellungen finden, um eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen.

Wie ist der Regionalplanentwurf aufgebaut?

Der Regionalplanentwurf besteht aus drei Dokumenten. Im ersten Dokument sind zum einen die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) zu finden. Die textlichen Festlegungen (Kapitel 2-8) werden jeweils durch Erläuterungen ergänzt, die die Intention des Plangebers verdeutlichen und die Auslegung der Festlegung vereinfachen. Einige Inhalte wurden außerdem kartografisch aufbereitet und in den Erläuterungskarten (Kapitel 10) abgebildet. Zum anderen beinhaltet das erste Dokument des Regionalplanentwurfs zeichnerische Festlegungen. Diese können den Blattschnitten in Kapitel 9 entnommen werden.

Das zweite Dokument zum Regionalplanentwurf beinhaltet die Begründung aller zeichnerischen und textlichen Festlegungen. Dort wird also begründet, warum und wie die einzelnen Festlegungen entstanden sind.

Als drittes Dokument liegt dem Regionalplanentwurf der Umweltbericht bei. In diesem werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der textlichen und zeichnerischen Festlegungen untersucht und beschrieben. Der Umweltbericht beinhaltet überdies Informationen zum jetzigen Umweltzustand im Plangebiet sowie dem voraussichtlichen Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Regionalplanneuaufstellung, d.h. wenn alles beim Alten bliebe.

Was sind die inhaltlichen Schwerpunkte des Regionalplanentwurfs?

Regionalplanung hat die Aufgabe, die verschiedenen Nutzungsansprüche, die an den jeweiligen Planungsraum gestellt werden, gerecht unter- und gegeneinander abzuwägen und auftretende Konflikte auszugleichen. Sie hat das Ziel, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Das Gut Fläche ist endlich und nicht vermehrbar. Ein nachhaltiger Umgang damit ist daher unabdingbar.

Der Regionalplanentwurf befasst sich deshalb mit allen auf dieser Ebene relevanten Themenkomplexen und Nutzungsansprüchen. Hier seien nur beispielhaft genannt: Klima und Klimawandel, Kulturlandschaftsentwicklung, Freizeit, Erholung, Tourismus, Siedlungsraum, Freiraum, Verkehr und Infrastruktur, Rohstoffsicherung und Energieversorgung.

Was ist der Unterschied zwischen Zielen und Grundsätzen?

Im Regionalplan werden sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Die rechtliche Grundlage hierzu ist § 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Dieser definiert auch die unterschiedliche Wirkung der beiden Festlegungen.

Ziele sind verbindliche Vorgaben in textlicher und zeichnerischer Form. Sie sind durch den Planungsträger (hier der Regionalrat) endabgewogen, das heißt bei nachgelagerten Verfahren öffentlicher Stellen zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung haben eine nicht so strikte Bindungswirkung. Sie sind in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen, also einer Abwägung des jeweiligen Planungsträgers (z. B. Kommunen) zugänglich.

Wann wird der neue Regionalplan rechtswirksam?

Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 30.06.2021 werden alle eingegangenen Stellungnahmen gesichtet, sortiert und inhaltlich aufgenommen. Es folgt i. d. R. eine Erörterung der Stellungnahmen mit den öffentlichen Stellen (Träger öffentlicher Belange). Sollten sich aus den Stellungnahmen und/oder der Erörterung wesentliche Änderungen des Planentwurfs ergeben, so erfolgt eine erneute Auslegung mit der Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme. Der Regionalrat als Planungsträger nimmt die Abwägung aller vorgetragenen Belange vor und fasst den Aufstellungsbeschluss. Es folgt das Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde.

Durch die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erlangt der Regionalplan schließlich Rechtswirksamkeit.

Für wen ist der Regionalplanentwurf bindend?

Der Regionalrat hat am 10.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein gefasst. Die im Entwurf enthaltenen zeichnerischen und textlichen Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen u. a. der Kommunen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Die kommunale Planung darf die vorgesehenen Ziele nicht unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

An wen wende ich mich, wenn ich eine inhaltliche Nachfrage zu den Inhalten des Entwurfs habe?

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Regionalplanungsbehörde Arnsberg:

- per E-Mail an beteiligung-mk-oe-si@bra.nrw.de
- telefonisch an 02931/82-2300
- schriftlich an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- per Fax an 02931/82-2520

Wann wurde mit den Arbeiten am Regionalplanentwurf begonnen? Welche Arbeitsschritte sind seitdem erfolgt?

Der Regionalrat Arnsberg hat die Regionalplanungsbehörde Arnsberg am 07. Dezember 2017 durch einen **Einleitungsbeschluss** damit beauftragt, mit den Vorarbeiten für den Regionalplanentwurf zu beginnen. Mit einer **Auftaktveranstaltung** am 11. Januar 2018 wurden die Verwaltungsspitzen der 33 Kommunen des Planungsraums über diese Absicht informiert.

Im März 2018 erfolgte **die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen** über die Neuaufstellung des räumlichen Teilplans. Diese wurden dazu aufgefordert, Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Neuaufstellung bedeutsam sein könnten. Zeitgleich fand das **Scoping** statt. Hierbei wurden zur Erstellung des erforderlichen Umweltberichtes die maßgeblichen Verfahrensbeteiligten konsultiert, um den Untersuchungsrahmen sowie den Umfang und den Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen festlegen zu können. Scoping und Unterrichtung wurden am 30. April 2018 abgeschlossen.

In einem intensiven, informellen Prozess zur Erarbeitung des Regionalplan Entwurfs wurden vielfältige Nutzungsansprüche an den Raum identifiziert. Als Informationsquellen dienten dabei unter anderem die angeforderten Fachbeiträge sowie der enge Austausch mit den von der Planung betroffenen Kommunen.

Die angeforderten **Fachbeiträge** liefern wichtige Informationen zu unterschiedlichen Fachbereichen. Die Inhalte der Fachbeiträge werden bei der Erarbeitung des Regionalplan Entwurfs berücksichtigt und unterliegen daher der Abwägung mit den anderen Belangen. Die Fachbeiträge sind nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen.

Es liegen zehn Fachbeiträge vor. Dies sind im Einzelnen:

- Fachbeitrag Kulturlandschaft vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Fachbeitrag Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW
- Fachbeitrag Rohstoffgeologie vom Geologischen Dienst NRW
- Fachbeitrag Tourismus von Sauerland Tourismus e.V. und Tourismusverband Siegerland-Wittgenstein e.V.
- Fachbeitrag Forst vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Fachbeitrag Klima vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Fachbeitrag Wasserwirtschaft vom Dezernat 54 der Bezirksregierung
- Fachbeitrag Wirtschaft von der Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HWK)
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Fachbeitrag Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer NRW

In einem engen Austausch mit den 33 von der Planung betroffenen Kommunen wurden im Sinne des Gegenstromprinzips die kommunalen Entwicklungsperspektiven und -wünsche identifiziert und bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Dazu erfolgte zunächst eine **Grundlagendatenerfassung** kommunaler Daten und Informationen anhand eines Fragebogens. Anschließend wurden mit den 33 Kommunen je zwei intensive **Werkstattgespräche** über die Grundzüge und Absichten der räumlichen Entwicklung geführt. Durch zwei **Regionalplanforen** sowie das **Arnsberger Forum Regionalplanung** wurden die Kommunen des Planungsraums überdies über den aktuellen Verfahrensstand, die wesentlichen Inhalte der Fachbeiträge sowie aktuelle planungsrelevante Fragestellungen informiert.

Erstmalig wird das bisherige Verfahren im Sinne eines transparenten Prozesses in einer digitalen **Story Map** abgebildet, in der alle relevanten Informationen, Regionalratsbeschlüsse sowie Inhalte aller Veranstaltungen übersichtlich abrufbar sind. Somit besteht für Verfahrensbeteiligte und Öffentlichkeit sowie den Regionalrat jederzeit die Möglichkeit, sich über den aktuellen Verfahrensstand zu informieren.

Als Orientierungsrahmen und als zentrale Determinanten für den Regionalplan wurden **Leitlinien** erarbeitet. Die Erarbeitung der Leitlinien erfolgte in enger Zusammenarbeit der Regionalplanungsbehörde und des Regionalrats mit externer Expertise. Der Regionalrat hat die Leitlinien als Grundlage für die Erarbeitung des räumlichen Teilplans in seiner Sitzung im September 2019 beschlossen.

Hinweis: Genauere Informationen zu den einzelnen Arbeitsschritten entnehmen Sie bitte der Story Map.

Wie wurden die Kommunen in die Erarbeitung des Regionalplanentwurfs eingebunden?

Im Sinne des Gegenstromprinzips (siehe nächste Frage) wurden die kommunalen Entwicklungswünsche bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs berücksichtigt. Die Kommunen wurden seit 2018 in verschiedenen Veranstaltungen und über verschiedene Medien regelmäßig über den aktuellen Verfahrensstand informiert. Darüber hinaus gab es einen engen persönlichen Austausch mit den Kommunen in Form von jeweils zwei Kommunalgesprächen und zahlreichen anlassbezogenen Gesprächen.

Der folgenden Übersicht ist zu entnehmen, wann und wie die Kommunen über die Inhalte des Regionalplanentwurfs informiert wurden:

01/18	Auftaktveranstaltung für Landräte, Bürgermeister*innen, Regionalratsmitglieder
01/18 – 06/18	Fragebogen zur Abfrage kommunaler Daten
03/18	Informationsveranstaltung in Olpe zur Beantwortung offener Fragen der Kommunen zum Fragebogen
10/18	1. Regionalplanforum in Lüdenscheid (Verfahrensstand und planungsrelevante Themen)
11/18 – 02/19	Kommunalgespräche I - Einzelgespräche mit allen Kommunen (im Schnitt drei Stunden je Kommune) - Abfrage der kommunalen Planungsabsichten - Ausführliches, mit der Kommune abgestimmtes Protokoll
04/19	2. Regionalplanforum in Siegen (Verfahrensstand und Vorstellung der Fachbeiträge)
09/19	Arnsberger Forum Regionalplanung (planungsrelevante Themen u.a. Steuerungsmöglichkeiten für eine flächensparende Siedlungsentwicklung)
09/19 – 10/19	Kreisweite Information der kommunalen Räte (Verfahrensstand und inhaltliche Schwerpunkte)
11/19 – 03/20	Kommunalgespräche II - erneut Einzelgespräche mit allen Kommunen - Vorstellung erster Ideen zu den regionalplanerischen Festlegungen ASB / GIB / BSAB - Ausführliches, mit der Kommune abgestimmtes Protokoll Übermittlung des vorläufigen Entwurfs (ASB/GIB/BSAB)

Darüber hinaus:

- Information des RR in jeder Sitzung der PK zum Verfahrensstand und zum Inhalt des Regionalplanentwurfs
- 06/2020 Informationsveranstaltung der PK zu konkreten Inhalten des Regionalplanentwurfs
- Zahlreiche anlassbezogene Gespräche mit den Kommunen
- Story Map als dauerhafte Informationsplattform für Jedermann

Was versteht man unter dem Gegenstromprinzip?

Die Grafik zeigt einen Ausschnitt des Systems der räumlichen Planung in Deutschland. Die Regionalplanung nimmt dabei eine vermittelnde Stellung zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung ein.

Zwischen den Ebenen gilt das Gegenstromprinzip. Das bedeutet, dass es zwischen den einzelnen Ebenen Abstimmungs- und Anpassungserfordernisse gibt.

So muss die Ebene der Regionalplanung die Vorgaben der Landesplanung konkretisieren – ohne diesen zu widersprechen. Gleichzeitig ist es ihre Aufgabe, die unterschiedlichen Nutzungsanforderungen an den Raum (also auch die Belange und Anforderungen der Kommunen und aus den Fachbeiträgen) zu berücksichtigen und gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Im Gegenzug muss sich die Kommune an die Vorgaben der Regionalplanung halten. Sie ist dazu verpflichtet, die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Bauleitplanung konkretisiert also die Regionalplanung – ohne dieser zu widersprechen.

Gegenstromprinzip bedeutet also nicht die 1:1 Übernahme von verschiedenen Interessen in den Regionalplan. Vielmehr ist es Aufgabe des Regionalplans, alle Nutzungsansprüche an den Raum zu berücksichtigen und diese mit den landesplanerischen Vorgaben abzustimmen.

Gibt es einen Vergleich der „alten“ und „neuen“ Festlegungen?

Ein direkter Vergleich zwischen den Festlegungen des rechtswirksamen Regionalplans und des Regionalplanentwurfs ist nicht zielführend, da

- alle Festlegungen neu durchdacht wurden und neue Konzeptionen zugrunde liegen („weißes Blatt Papier“),
- die aktuelle topografische Karte genutzt wurde, wodurch es tlw. zu erheblichen „Verschiebungen“ kommen kann,
- aktualisierte Grundlagendaten zur Verfügung stehen und
- es neue (naturschutz-)rechtliche Vorgaben gibt.

3. Fragen zum Siedlungsraum

Mein Grundstück ist im Regionalplan als Siedlungsraum (ASB/GIB) festgelegt, kann dieses jetzt sofort bebaut werden?

Aus dem Regionalplan lässt sich kein direktes Baurecht/Bauverbot ableiten. Der Regionalplan setzt den Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere auch für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan), aus der sich ein Baurecht ergeben kann. Ansprechpartner für die Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) sind die Planungsämter in den Kommunen.

Welche Nutzungen sind in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) / Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen?

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind neben Wohnnutzungen alle weiteren Nutzungen vorgesehen, die die Wohnnutzung nicht in unzulässiger Weise stören. Dies sind z.B. Einrichtungen des Einzelhandels, KiTas, Schulen, Kultureinrichtungen, Schützenhallen, Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen oder wohnverträgliches Gewerbe. Weitere Ausführungen finden Sie im Ziel 4.2-1 des Regionalplanentwurfes und in der zugehörigen Erläuterung.

Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind nicht wohnverträglichen Nutzungen vorbehalten, insbesondere emittierenden Gewerbe- und Industrieanlagen. Weitere Ausführungen finden Sie im Ziel 4.3-2 des Regionalplanentwurfes und in der zugehörigen Erläuterung.

Zusätzlich gibt es noch ASB/GIB, die mit einer besonderen Zweckbindung versehen sind. In diesen Bereichen sind ausschließlich Nutzungen gemäß der Zweckbindung zulässig.

Wieso werden nicht alle Ortsteile als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festgelegt?

Als ASB wurden alle Ortsteile festgelegt, die mehr als 2.200 Einwohner*innen aufweisen. Ortsteile, die zwischen 1.800 und 2.200 Einwohner*innen haben, wurden nur als ASB festgelegt, wenn sie über ein gewisses Maß an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Ortsteile mit weniger als 1.800 Einwohner*innen werden nicht als ASB festgelegt.

Siedlungsentwicklung soll gemäß LEP vorrangig in den ASB erfolgen. Auch die Entwicklung kleinerer, nicht als ASB festgelegter Ortsteile, ist jedoch weiterhin möglich. Die Entwicklung ist an die vorhandene Infrastruktur anzupassen. Auch eine Weiterentwicklung eines Ortsteils zu ASB ist möglich.

Müssen Bauleitpläne (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) geändert werden, weil sich im Regionalplan Festlegungen verändert haben?

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Kommunen verpflichtet, ihre Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Was passiert, wenn für meine Bauleitplanung bereits landesplanerische Stellungnahmen (§ 34 Abs. 1 und/oder 5 LPlG) kommuniziert wurden, die Zielfestlegungen sich im Regionalplanentwurf allerdings geändert haben (Vorhandensein von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung)?

Eine landesplanerische Stellungnahme (§ 34 Landesplanungsgesetz NRW) ist immer auf den Status Quo bezogen und trifft daher Aussagen, zu den zum Zeitpunkt der Anfrage rechtswirksamen Zielen der Raumordnung.

Die im Entwurf enthaltenen zeichnerischen und textlichen Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen u. a. der Kommunen zu berücksichtigen. Dementsprechend werden die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Verwirklichung dieser Ziele geprüft. Für das Anpassungsverfahren sind dabei folgende Konstellationen denkbar:

1) Anfrage ist gem. § 34 Abs. 1 LPlG ist erfolgt:
    - Prüfung der in Aufstellung befindlichen Ziele
    - Aussagen in Planbegründung aufnehmen
    - Anfrage gem. § 34 Abs. 5 LPlG stellen

2) Anfrage ist gem. § 34 Abs. 5 LPlG ist erfolgt:
    - Prüfung der in Aufstellung befindlichen Ziele
    - ggf. in Bezug auf das Genehmigungsverfahren des FNP Aussagen in Planbegründung aufnehmen oder Stellen einer erneuten landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 5 LPlG

Bestehen Unsicherheiten seitens der Kommune, ist es sinnvoll, bereits im Vorfeld der landesplanerischen Anfrage eine Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde zu suchen.

Im Regionalplan sind Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbestimmung Interkommunale Zusammenarbeit festgelegt. Was bedeutet das?

Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbestimmung Interkommunale Zusammenarbeit dienen der Bedarfsdeckung der beteiligten Kommunen und stellen ein Angebot für die wirtschaftliche Entwicklung der Planungsregion dar. Aufgrund unterschiedlicher Aspekte (wertvolle Naturräume, schwierige Topographie etc.) sind in einigen Kommunen keine zusätzlichen Flächen für GIB mehr zu identifizieren. Um diesen Kommunen dennoch notwendige Entwicklungsperspektiven für die Wirtschaft zu geben, sollen in Kooperation interkommunale Standorte entwickelt werden. Die festgelegten Flächen für interkommunale Zusammenarbeit sind ausschließlich durch die beteiligten Kommunen zu entwickeln.

In welcher Gesellschaftsform die beteiligten Kommunen dies umsetzen, bleibt ihnen überlassen. In der Planungsregion gibt es bereits heute gelungene Beispiele für interkommunale Industrie- und Gewerbegebiete (Grünewald, Industriepark Wittgenstein, Hüppcherhammer, etc.).

Muss eine Kommune zunächst die im eigenen Kommunalgebiet liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) planerisch umsetzen und in Anspruch nehmen, bevor sie im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (GIB-Z) entwickelt?

Nein. Die interkommunalen Standorte sind explizit aufgrund der Bedarfssituation im Regionalplanentwurf festgelegt worden. Die interkommunalen Standorte sind ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Regionalplanes unter Beachtung der Bedarfssituation entwickelbar.

Über dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) oder den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) liegt ein Überschwemmungsbereich (ÜSB). Was bedeutet dies?

Grundlage der ASB-Festlegung sind die bestehenden Siedlungen. Diese werden i.d.R. ab 2.000 Einwohner*innen als ASB festgelegt (s.o.). Gleichermaßen liegen hier auch teilweise Kriterien für die Festlegung eines ÜSB vor, z.B. bei einer Lage im HQ100, einem Bereich, der statistisch einmal in 100 Jahren überschwemmt wird.

Eine weitere bauliche Entwicklung ist dann nur noch im Rahmen der fachgesetzlichen Ausnahmen möglich. Die vorhandene Bebauung genießt jedoch Bestandsschutz.

Der Regionalplan fordert eine Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (zASB). Sind Entwicklungen außerhalb der zASB dadurch nicht mehr möglich / eingeschränkt?

Auch außerhalb der zASB ist nach wie vor eine Siedlungsentwicklung möglich. Allerdings muss eine Berücksichtigung des Grundsatzes im Rahmen des Abwägungsprozesses (Standortalternativen) erfolgen. Das heißt, dass bei einer angestrebten Siedlungsentwicklung zu prüfen ist, ob Entwicklungspotenziale im zASB vorhanden sind. Da die zASB gerade vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung und Stärkung der Infrastruktur eine wichtige Rolle einnehmen, sind insbesondere Infrastrukturmaßnahmen außerhalb des zASB zu begründen. Wenn keine geeigneten Flächenpotenziale im zASB vorhanden sind oder andere Aspekte gegen eine Entwicklung innerhalb des zASB sprechen (bspw. Aussagen eines Wohnbauflächenkonzeptes), kann eine Entwicklung im ASB erfolgen. Eine Eigenentwicklung kleiner Ortsteile im regionalplanerischen Freiraum kann entsprechend den Zielen 2-3 und 2-4 des LEP NRW ebenfalls erfolgen, erfordert aber ebenso die o.g. Auseinandersetzung mit den zASB.

4. Fragen zum Freiraum

Was sind Regionale Grünzüge?

Regionale Grünzüge sind Vorranggebiete im Freiraum mit engem Bezug zum Siedlungsraum. Im Regionalplan sind sie als hellgrüne waagerechte Schraffur abgebildet. Sie werden vor allem in Bereichen festgelegt, die besiedelte Bereiche mit Kalt- und Frischluft versorgen. Gerade Städte und Gemeinden, in denen die Hitzebelastung in Zukunft durch den Klimawandel weiter zunehmen wird, profitieren vom Freibleiben der Regionalen Grünzüge. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige Funktionen für die Erholung und die Biotopvernetzung.

Wie wird der Klimawandel im Regionalplan berücksichtigt?

In allen Kapiteln des Regionalplans wurde der Klimawandel als Querschnittsthema berücksichtigt. Der Regionalplan trifft an vielen Stellen Festlegungen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung des Planungsraums an seine Folgen dienen (Klimafolgenanpassung). Böden mit besonderen Funktionen als Kohlenstoffsenken oder Kohlenstoffspeicher sollen soweit wie möglich vor Beeinträchtigungen geschützt werden, wodurch erhöhten CO_2-Konzentrationen in der Atmosphäre entgegengewirkt wird. Auch durch die Festlegung von Windenergiebereichen wird die kommunale Windenergie-Planung in möglichst konfliktarme Räume gelenkt und so der Ausbau Erneuerbarer Energien weiter vorangetrieben.

Auch bereits absehbare Folgen des Klimawandels wie zunehmende Hitze oder Extremwetterereignisse fließen in die Festlegungen des Regionalplans mit ein. Kaltluft-Leitbahnen und deren Einzugsgebiete, Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion sowie Böden mit kühlender Wirkung oder hoher Wasseraufnahmefähigkeit bei Starkregen erhalten durch entsprechende Festlegungen ein besonderes Gewicht bei künftigen Planungen und Maßnahmen.

Den Auswirkungen des Klimawandels auf Natur und Landschaft wird durch eine besondere Betrachtung klimasensitiver Arten und Lebensräume bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) Rechnung getragen. Die zuständigen Naturschutzbehörden müssen sich bei der Umsetzung der BSN in besonderem Maße mit den Folgen des Klimawandels auf diese Arten und Lebensräume auseinandersetzen.

Was sind Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)?

Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind besonders sensible Bereiche, in denen dem Naturschutz der Vorrang gegenüber anderen Belangen eingeräumt wird. Sie sind auf Ebene der Regionalplanung die wichtigsten Bausteine zur Schaffung eines weiträumigen Biotopverbunds. Um naturschutzfachlich wertvolle Flächen entsprechend zu sichern, sind die BSN durch die Landschaftsplanung zu konkretisieren und werden auf der nachfolgenden Ebene in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Methodik zur Festlegung der BSN und insbesondere die zu Grunde liegenden Kriterien sind in der Begründung zum Regionalplan detailliert aufgeführt.

Meine land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen liegen in einem Bereich für den Schutz der Natur (BSN). Welche Folgen hat das?

Für die Eigentümer*innen oder Bewirtschafter*innen von Flächen innerhalb der BSN ergeben sich durch die Festlegung keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Die Kreise als Träger der Landschaftsplanung konkretisieren die BSN in einem gesonderten Verfahren und setzen deren wesentliche Teile als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile fest. Dabei können intensiv bewirtschaftete Flächen aus der Schutzgebietskulisse ausgespart oder bestehende Nutzungen von Ge- und Verboten ausgenommen werden. Eine Möglichkeit ist es überdies, die wertvollen Bestandteile von BSN über langfristige vertragliche Vereinbarungen mit den Flächeneigentümer*innen zu sichern.

Was sind Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)?

Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dienen dem Erhalt wichtiger Biotopverbundstrukturen und Pufferflächen zu den BSN und in gleichem Maße der naturverträglichen Erholung. Daher sind die Schutzansprüche in diesen Bereichen weniger streng als in den BSN und ihre Umsetzung auf der nachfolgenden Ebene erfolgt in der Regel als Landschaftsschutzgebiete. Da das gesamte Plangebiet fast durchgängig einen hohen naturräumlichen Wert aufweist, wird der überwiegende Teil des Freiraums als BSLE festgelegt. Diese Bereiche sollen durch gezielte Maßnahmen weiter qualifiziert und ihr naturschutzfachlicher Wert gesteigert werden. Hierfür bieten sich auch Kompensationsmaßnahmen an. Die Methodik zur Festlegung der BSLE und insbesondere die zu Grunde liegenden Kriterien sind in der Begründung zum Regionalplan detailliert aufgeführt.

Was bedeutet es, dass der Regionalplan forstlicher Rahmenplan ist?

Nach Forst- und Raumordnungsrecht kommt dem Regionalplan die Funktion als forstlicher Rahmenplan zu. Das bedeutet, dass auf Grundlage des forstlichen Fachbeitrags – erarbeitet durch den Landesbetrieb Wald und Holz – Ziele und Grundsätze festgelegt werden, um die verschiedenen Waldfunktionen nachhaltig zu sichern und die Entwicklung des Waldes in der Region zu steuern.

Was bedeutet es, dass der Regionalplan Landschaftsrahmenplan ist?

Nach Naturschutz- und Raumordnungsrecht kommt dem Regionalplan die Funktion als Landschaftsrahmenplan zu. Das bedeutet, dass auf Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege – erarbeitet durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) – Ziele und Grundsätze festgelegt werden, mit denen die Entwicklung des Freiraums in der Region gesteuert wird. So schafft der Regionalplan die Voraussetzungen für ein gleichwertiges Miteinander verschiedener Ansprüche an den Freiraum, sichert naturschutzfachlich wertvolle Bereiche auf regionaler Ebene und setzt den Rahmen für eine Vielzahl an Nutzungen.

Wird in den BSN und BSLE die Natur völlig sich selbst überlassen?

Der Erhalt und die Entwicklung wertvoller Lebensräume bedeutet nicht, dass die Natur vollkommen unberührt oder ungenutzt bleibt. In den meisten Fällen ist sogar eine regelmäßige Pflege, z. B. durch extensive Beweidung, notwendig. So wird verhindert, dass Offenlandbereiche verbuschen oder sich in diesen auf lange Sicht Waldlebensräume etablieren. Sofern eine regelmäßige Pflege jedoch nicht zielführend ist, können auch durch ausbleibende Nutzung artenreiche Biotope entstehen.

Der strenge Schutz hochwertiger Lebensräume findet vor allem in den BSN statt. Die BSLE dienen zwar ebenfalls dem Erhalt wichtiger Verbundstrukturen und Pufferflächen, sie sind aber auch Erholungssuchenden zugänglich zu machen. Daher liegt hier nach wie vor auch ein Schwerpunkt auf der Nutzung, z.B. durch Land- und Forstwirtschaft.

5. Fragen zur Rohstoffsicherung

Wie werden die Bedarfsmengen berechnet?

Die Quantifizierung von Jahresfördermengen und deren Hochrechnung auf den zu sichernden Versorgungszeitraum, soll gem. Erläuterungen zu den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 LEP NRW auf Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings erfolgen, bei dem anhand des periodisch erfassten Abbaufortschritts eine durchschnittliche Jahresförderrate (Jahresfördervolumen) abgeschätzt wird. Dazu werden mithilfe von Luftbildern 3D-Stereomodelle erzeugt und mit den jeweiligen Ergebnissen vergangener Befliegungsreihen (derzeit 3-jährlicher Befliegungszyklus) verglichen. Die Volumendifferenz der Stereomodelle entspricht i.d.R. der zwischen den Befliegungszeitpunkten abgebauten Gesteinsmenge.

Steht – wie zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung dieses räumlichen Teilplans – das (Festgesteins-) Monitoring noch nicht zur Verfügung, wird stattdessen das laufende Abbaugeschehen durch Unternehmensbefragungen, Genehmigungsdaten (zulässige Jahresförderraten und Abbautiefen), Luftbilder unterschiedlicher Befliegungszeitpunkte und digitale Geländemodelle ermittelt. Da für mineralische Rohstoffe praktisch keine Vorratshaltung betrieben wird, entspricht die abgebaute Gesteinsmenge – pauschal reduziert um nicht verwertbare Anteile – dem vom Markt nachgefragten Bedarf.

Wie werden die gesicherten Rohstoffmengen berechnet?

Für die Sicherung eines Versorgungszeitraums von mindestens 35 Jahren (für Festgesteine gem. Ziel 9.2-2 LEP) ist neben der Bestimmung der Jahresfördermenge (Jahresbedarf) die Quantifizierung des in den BSAB (und in den ggf. darüber hinaus gehenden genehmigten Abbauflächen) noch abbaubaren Rohstoffvorrats notwendig. Dazu werden Informationen zu den maximal zulässigen Abbautiefen und ggf. auch zu Lagerstättenbesonderheiten benötigt. Von den ermittelten Volumina werden schließlich nicht verwertbare Anteile (Überdeckung, Böschungen, Fremdmaterial, Verarbeitungsverluste etc.) in pauschalierten Form abgezogen.

Ebenso wie für die Ermittlung der Jahresförderraten (Jahresbedarf) soll die Abschätzung der in den gesicherten Bereichen (BSAB) noch vorhandenen Rohstoffmengen gem. Erläuterungen zu den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 LEP NRW zukünftig auch für die Festgesteine durch ein landeseinheitliches Abgrabungsmonitoring erfolgen.

Welche Abbautiefen liegen der Mengenberechnung zugrunde?

Die für die Berechnung der noch vorhandenen Rohstoffmengen anzusetzenden Abbautiefen werden – falls vorhanden – den Genehmigungsunterlagen entnommen. Auch die Angaben aus der Unternehmensbefragung und Daten aus dem digitalen Geländemodell (DGM) werden verwendet. Liegen für unverritzte Bereiche noch keine fachrechtlich festgelegten Gewinnungstiefen vor, werden hilfsweise zunächst die entsprechenden Werte benachbarter Abgrabungen übernommen.

Wie funktioniert das Festgesteins-Monitoring NRW?

Das Abgrabungsmonitorings gem. Erläuterungen zu den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 LEP wird vom Geologischen Dienst NRW durchgeführt und beruht für Locker- und Festgesteine jeweils auf unterschiedlichen Methoden und technischen Verfahren. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten kommt in der Planungsregion Arnsberg praktisch nur das Festgesteinsmonitoring zur Anwendung. Dazu werden mit Hilfe der von GEObasis.NRW periodisch zur Verfügung gestellten Luftbilder (Bildmessreihen) für fest vorgegebene Bereiche 3D-Stereomodelle erzeugt und Volumina berechnet. Alle drei Jahre erfolgt eine neue Befliegung und eine erneute stereoskopische Auswertung und Volumenberechnung. Die Volumendifferenz der Stereomodelle entspricht i.d.R. der zwischen den Befliegungszeitpunkten abgebauten Gesteinsmenge.

Durch die Berücksichtigung von max. zulässigen Abbautiefen und Besonderheiten der jeweiligen Gewinnungsstätte kann zudem der noch abbaubare Lagerstätteninhalt bestimmt und der verbleibende Versorgungszeitraum prognostiziert werden. Weitere Informationen unter https://www.gd.nrw.de/ro_am.htm.

Werden Aspekte wie Recycling, Substitution und nachhaltiger Umgang mit Primärrohstoffen berücksichtigt?

Soweit das auf regionalplanerische Ebene möglich ist, werden diese Aspekte unterstützt bzw. berücksichtigt. Insbesondere zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes ist der durch die Gewinnung mineralischer Primärrohstoffe bedingte Eingriff in Natur und Landschaft auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Zudem sollen für nachfolgende Generationen ausreichende Rohstoffmengen erhalten bleiben. Gemäß Grundsatz 7-9 sind daher neben der Entwicklung innovativer, sparsamer und effizienter Methoden beim Abbau von Primärrohstoffen auch der Einsatz von substituierenden Materialien, Sekundärrohstoffen und Recyclingprodukten auszuweiten.

Wann findet eine Fortschreibung der zeichnerischen Festlegungen von BSAB statt?

Gemäß Ziel 9.2-3 LEP hat die Fortschreibung der zeichnerischen Festlegungen (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, BSAB) so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren (Festgesteine) nicht unterschritten wird. Dabei werden der laufende Abbaufortschritt, die durch die BSAB noch gesicherten Rohstoffvorräte und die sich daraus ergebene Restlaufzeiten zukünftig durch ein landeseinheitliches Monitoring erfasst bzw. prognostiziert. Sollten Teile eines BSAB aus faktischen Gründen (z.B. aufgrund geologischer Besonderheiten der Lagerstätte) nicht in Anspruch genommen werden können, wird das bei der Berechnung der noch zur Verfügung stehenden Rohstoffmengen berücksichtigt.

Was bedeutet Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten? Dürfen auch außerhalb der BSAB Abgrabungen stattfinden?

Werden Bereiche in Raumordnungsplänen als Vorranggebiete (gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)) festgelegt, haben dort konkret benannte Funktionen und Nutzungen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Wird für diese Vorranggebiete zugleich festgelegt, dass sie die Wirkung von Eignungsgebieten (gem. § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG) haben, sind die benannten Funktionen und Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen.

Für die Rohstoffsicherung im Planungsraum MK-OE-SI heißt das, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen hat, eine raumbedeutsame Gesteinsgewinnung außerhalb dieser BSAB jedoch grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit Eignungswirkung erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept.

Welche Kriterien liegen dem Rohstoffsicherungskonzept zugrunde?

Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit Eignungswirkung erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept.

Dazu sind Tabu- und Restriktionskriterien zu identifizieren bzw. festzulegen, sowie die Vorgaben des LEP NRW (z.B. Versorgungszeiträume) umzusetzen. Im Kapitel 7 zur Begründung des Regionalplan Entwurfs MK-OE-SI sind die Methodik und die einzelnen Analyseschritte ausführlich beschrieben.

Werden angemeldete unternehmerische Interessen berücksichtigt?

Gemäß Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 LEP NRW sollen bei der Festlegung von BSAB auch betriebliche Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden. Im Vorfeld der Konzepterarbeitung wurde daher eine Unternehmensbefragung durchgeführt, die auch die Meldung von Optionsflächen zur mittel- bis langfristigen Entwicklung ermöglichte. Liegen für diese Optionsflächen (oder für Teile davon) die gem. Rohstoffsicherungskonzept notwendigen Voraussetzungen vor, so sollen diese (oder Teile davon) im Umfang des zu sichernden Versorgungszeitraums als BSAB festgelegt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass für den festgelegten Bereich ein – ggf. durch unternehmensseitige Exploration gestütztes – Abbauinteresse besteht und der mit der Festlegung verfolgte Zweck der Sicherung der Rohstoffversorgung realistisch umsetzbar ist.

Werden Qualitäten bzw. tatsächliche Verwendung des abgebauten Gesteins berücksichtigt?

Die auf Ebene der Regionalplanung (Planungsmaßstab 1:50.000) anzusetzende qualitative Bewertung der gesicherten Rohstoffvorräte wird durch die Rohstoffkarte NRW und durch den Fachbeitrag Rohstoffgeologie hinreichend berücksichtigt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch die regelmäßige Berücksichtigung der von den Unternehmen ausgewählten und gemeldeten Optionsflächen (bzw. Teilen davon) eine für die vorgesehene Verwendung adäquate Qualität gesichert wird.

Des Weiteren basiert das zugrunde gelegte Mengengerüst (Jahresfördermengen, gesicherte Rohstoffvorräte, Versorgungszeiträume) auf einer Einteilung in Verwendungsgruppen.

Warum findet keine parzellenscharfe Festlegung der BSAB statt?

Der Planungsmaßstab (1:50.000) des Regionalplans und die damit einhergehende Betrachtungstiefe sehen keine parzellen- sondern nur eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung vor. Es obliegt den nachfolgenden fachgesetzlichen (Genehmigungs-) Verfahren zu entscheiden, ob andere, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht berücksichtigte öffentliche Belange der Rohstoffgewinnung in Teilbereichen entgegenstehen. Aus der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan kann daher auch kein Rechtsanspruch auf Abgrabung des gesamten BSAB oder jeder beliebigen Abbautiefe abgeleitet werden.

6. Fragen zur Windenergie

Was sind Windenergiebereiche (WEB)?

Durch den Regionalplan werden Bereiche für unterschiedliche Nutzungen gesichert bzw. reserviert. Die Windenergiebereiche (WEB) des Regionalplans werden für die Nutzung der Windenergie reserviert. Innerhalb dieser Gebiete sind alle anderen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die mit der Nutzung für Windenergie nicht vereinbar sind. An der Stelle gilt ein Vorrang für die Windenergie, welcher sich aus dem Raumordnungsgesetz ableitet.

Wieso handelt es sich dabei um ein Ziel der Raumordnung, während es im Landesentwicklungsplan „nur“ ein Grundsatz ist?

Der Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landesentwicklungsplan besagt: „In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.“

Der Regionalrat Arnsberg hat sich für die Festlegung von Windenergiebereichen entschieden. Die Ausweisung von Windenergiebereichen ist dann nur als Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung) möglich.

Können Kommunen, in denen keine Windenergiebereiche (WEB) festgelegt werden, dennoch Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darstellen?

Die betreffenden Kommunen können im Flächennutzungsplan Flächen für die Nutzung der Windenergie darstellen, wenn sie die Windenergienutzung in ihrem Kommunalgebiet planerisch steuern möchten. Ansonsten gilt die Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 BauGB (siehe unten). Durch den im Regionalplan gewählten Ansatz können weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden (also über die Windenergiebereiche hinaus), sofern keine anderen öffentlichen Belange nach anderen Rechtsgrundlagen entgegenstehen.

Sind die Kommunen verpflichtet, die Windenergiebereiche (WEB) in ihre Flächennutzungspläne zu übernehmen, und wenn ja in welcher Frist?

Kommunen dürfen mit ihrem Flächennutzungsplan den überörtlichen Festlegungen / Zielen des Regionalplans nicht widersprechen. So darf die Kommune in den Windenergiebereichen (WEB) des Regionalplans keine Nutzungen vorsehen, die die Nutzung der Windenergie erschweren oder unmöglich machen. Sofern diesbezüglich ein Widerspruch besteht, müssen die Kommunen ihre räumlichen Planungen / den Flächennutzungsplan anpassen. Dazu sind die Kommunen gesetzlich nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet. Eine Frist hierfür besteht nicht. Allerdings könnte im Rahmen eines Gerichtsverfahrens beanstandet werden, dass der Flächennutzungsplan nicht den Vorgaben des Regionalplans / den Zielen der Raumordnung entspricht und für unwirksam erklärt werden.

Wer ist für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständig? / Wird mit den Windenergiebereichen (WEB) schon konkret festgelegt, an welchen Standorten Windenergieanlagen gebaut werden?

Der Regionalplan reserviert Bereiche für die Nutzung der Windenergie. Es werden keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m wird bei den zuständigen Immissionsschutzbehörden (Kreisen und kreisfreien Städten) durch einen Vorhabenträger beantragt. In dem Genehmigungsverfahren wird über den konkreten Standort der Windenergieanlage entschieden.

In meinem Wohnumfeld wird eine Windenergieanlage außerhalb eines Windenergiebereichs (WEB) geplant. Wie ist das möglich?

Die Windenergiebereiche (WEB) im Regionalplan treffen keine abschließende Entscheidung darüber, wo Windenergieanlagen errichtet werden können. Sie legen ausschließlich einen Vorrang der Windenergienutzung für die bestimmten Bereiche fest. Windenergieanlagen können auch außerhalb der WEB errichtet werden, wenn keine anderen öffentlichen Belange nach anderen gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. So können beispielsweise Kommunen mehr Flächen für die Nutzung der Windenergie in ihren Flächennutzungsplänen reservieren als es der Regionalplan vorgibt. In Kommunen ohne entsprechende Flächendarstellungen in ihren Flächennutzungsplänen können aufgrund der bauplanungsrechtlichen Privilegierung nach Baugesetzbuch auch außerhalb der WEB Windenergieanlagen errichtet werden. Der Regionalplan trifft mit den WEB nur Aussagen darüber, was innerhalb dieser Gebiete erfolgen soll und nicht, was außerhalb errichtet werden kann.

Windenergieanlagen im Wald? Wie wurde der Themenkomplex Wald bei der Ermittlung der Windenergiebereiche (WEB) berücksichtigt?

Die drei Kreise weisen einen hohen Waldanteil auf. Die landesweiten Klimaschutzziele sind nicht ohne die vermehrte Stromproduktion durch Erneuerbare Energien umzusetzen. So können Waldbereiche im Regionalplangebiet nicht grundsätzlich aus der Betrachtung ausgeschlossen werden. Vielmehr sind die unterschiedlichen Qualitäten der Waldbereiche in den Blick genommen worden. Besonders wertvoller Wald, der fachgesetzlich geschützt ist, wie z. B. Saatgutbestände und Naturwaldzellen wurden bei der Ermittlung der Windenergiebereiche (WEB) ausgeschlossen. Im zweiten Schritt wurden Wälder mit ihren unterschiedlichen Funktionen in die Betrachtung genommen. Hierfür hat der Landesbetrieb Wald und Holz entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt. Für die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung wurde abschließend festgehalten, dass sich die Eingriffe in die Wälder auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken haben.

Welche Abstände zur Wohnbebauung wurden bei der Ermittlung der Windenergiebereiche (WEB) gewählt?

Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang, sogenannte Ortslagen, wurden mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m berücksichtigt. Innerhalb dieses Abstandes sind keine Windenergiebereiche (WEB) im Regionalplan festgelegt. Für Wohnnutzung außerhalb des Siedlungszusammenhangs wurde ein Vorsorgeabstand von 440 m angelegt.

Wie wurde der Artenschutz / Vogelschutz bei der Ermittlung der Windenergiebereiche (WEB) berücksichtigt?

Bei der Ermittlung der Windenergiebereiche (WEB) wurden europäische Vogelschutzgebiete und Flora-Fauna-Habitat Gebiete als ungeeignete Bereiche ausgeschlossen. Außerdem wurde ein Vorsorgeabstand von 300 m zu den Gebieten eingehalten. Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) dokumentierte Fundpunkte windenergieempfindlicher Vogel- und Tierarten wurden bei der Ermittlung der WEB ebenfalls betrachtet. Die Regionalplanung führt aufgrund der überörtlichen Ebene überschlägige Prüfungen durch. Eine vertiefte Befassung mit Arten- und Vogelschutz erfolgt bei den Kommunen und im Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage bei den Kreisen.

Werden durch die Windenergiebereiche auch konkrete Anlagenstandorte bzw. die Anzahl von Anlagen festgelegt?

Nein. Der Regionalplanentwurf reserviert Bereiche für die Nutzung von Windenergie. Es werden keine konkreten Anlagenstandorte bzw. die Anzahl von Anlagen und deren Höhen festgelegt. Es besteht durch die WEB-Festlegungen kein direktes Baurecht. Dazu sind dem Regionalplan nachgelagerte (Genehmigungs-)Verfahren notwendig.

Wie ist das Verhältnis des Regionalplanentwurfs zur Bauleitplanung in Bezug auf Wind?

Mögliche Fallkonstellationen			
	Vorranggebiet im Regionalplan	**Konzentrationszone im FNP**	**Lage der Flächen zueinander**
1.	nein	nein	–
2.	ja	nein	–
3.	nein	ja	–
4.	ja	ja	weitere/größere Konzentrationszonen
5.	ja	ja	weniger/kleinere Konzentrationszonen
6.	ja	ja	weitgehend deckungsgleich

1. Fall: Vorranggebiet nein, Konzentrationszone nein

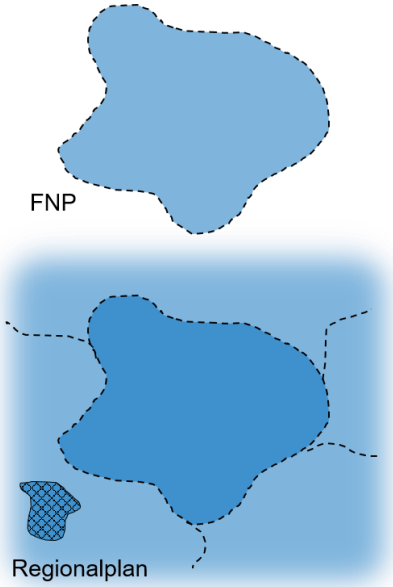

- Im Gemeindegebiet Privilegierung der Windenergienutzung gem. § 35 (1) BauGB
- Regionalplan sieht dort ebenfalls keine Windenergiebereiche vor
- D.h. nicht, dass es nach Immissionsschutzrecht nicht doch möglich ist, dort WEA zu errichten
- Wenn die Kommune steuern möchte, kann sie dies unabhängig vom R-Plan tun (vgl. Fall 3)

2. Fall: Vorranggebiet ja, Konzentrationszone nein

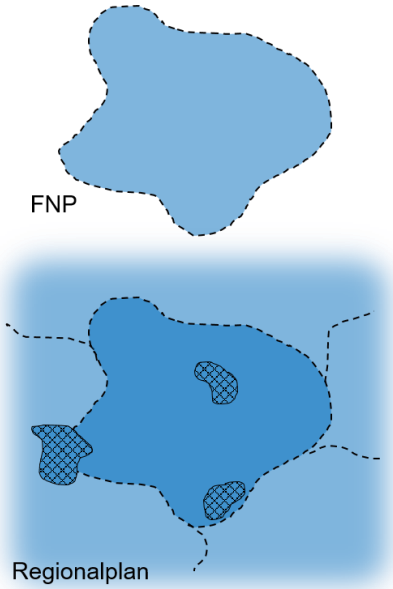

- Im Gemeindegebiet Privilegierung der Windenergienutzung gem. § 35 (1) BauGB
- Kommunale „Planung“ steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen, Vorranggebiete können für Windenergie gem. ihrer Bestimmung genutzt werden
- Kommune darf in den Windenergiebereichen nichts planen, was einer (späteren) Windenergienutzung entgegenstehen würde

3. Fall: Vorranggebiet nein, Konzentrationszone ja

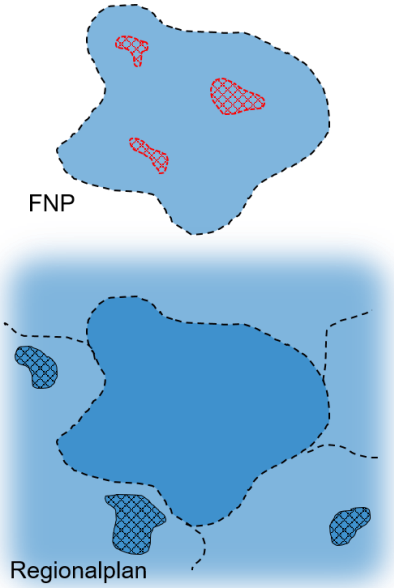

- Im Gemeindegebiet Steuerung der Windenergie gem. § 35 (3) S. 3 BauGB (Konzentrationszonen mit Ausschluss-wirkung)
- Kommunale Planung steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen, da die Windenergiebereiche keine Ausschlusswirkung haben und die Kommunen darüber hinaus eigene Zonen ausweisen können

4. Fall: Vorranggebiet ja, Konzentrationszone ja (weitere/größere Konzentrationszone)

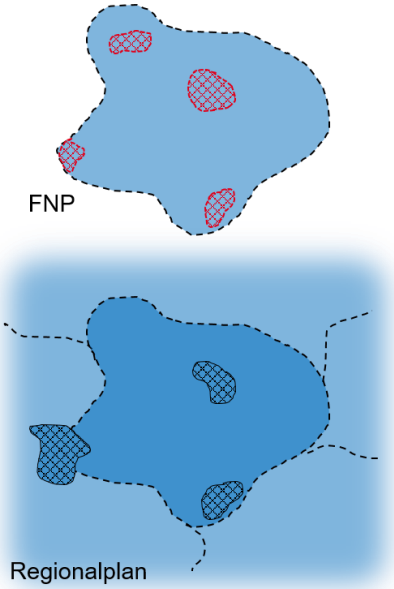

- Im Gemeindegebiet Steuerung der Windenergie gem. § 35 (3) S. 3 BauGB (Konzentrationszonen mit Ausschluss-wirkung)
- Kommunale Planung entspricht den Zielen der Raumordnung
- Vorranggebiete im Regionalplan ohne Ausschlusswirkung als Mindestvorgabe für die Kommunen
- Vorranggebiete **kein** Maßstab für die Frage des substanziell Raum Schaffens, daher ggf. sogar notwendig, zusätzliche Flächen auszuweisen

5. Fall: Vorranggebiet ja, Konzentrationszone ja (weniger/kleinere Konzentrationszone)

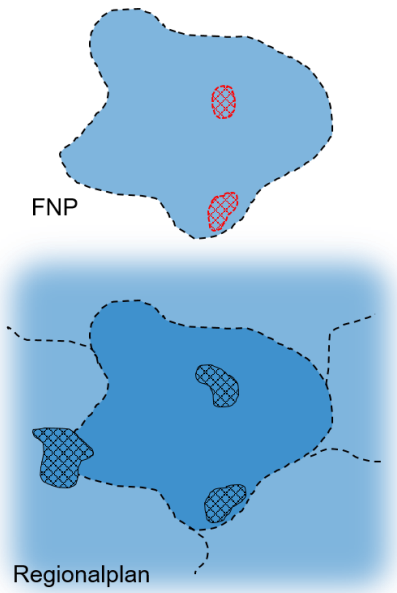

- Im Gemeindegebiet Steuerung der Windenergie gem. § 35 (3) S. 3 BauGB (Konzentrationszonen mit Ausschluss-wirkung)
- Kommunale Planung entspricht nicht den Zielen der Raumordnung
- Vorranggebiete im Regionalplan ohne Ausschlusswirkung als Mindestvorgabe für die Kommunen
- Anpassungspflicht der Kommunen, ggf. Übernahme und Konkretisierung der Windenergiebereiche ohne Änderung des gesamtstädtischen Konzepts möglich, wenn das Konzept in sich schlüssig und substanziell Raum geschaffen wurde

6. Fall: Vorranggebiet ja, Konzentrationszone ja (weitgehend deckungsgleich)

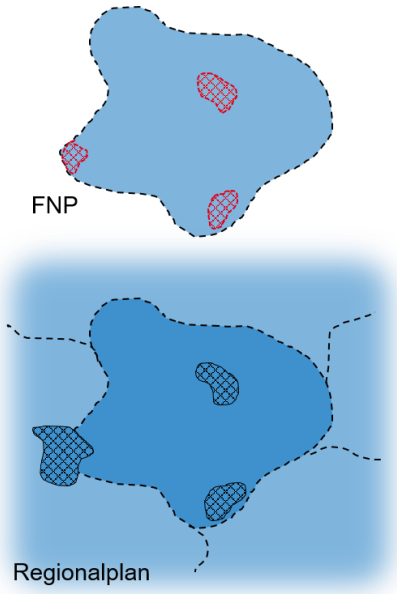

- Im Gemeindegebiet Steuerung der Windenergie gem. § 35 (3) S. 3 BauGB (Konzentrationszonen mit Ausschluss-wirkung)
- Kommunale Planung entspricht den Zielen der Raumordnung
- Kommunen haben maßstabsbedingten Interpretationsspielraum
- Schlüssiges Gesamtkonzept der Kommune als Grundlage und Begründung der geringfügigen, maßstabsbedingten Abweichungen